Deutscher Bundestag **Drucksache 16/694**

16. Wahlperiode 15. 02. 2006

Änderungsantrag

der Abgeordneten Ulrike Höfken, Cornelia Behm, Bärbel Höhn, Hans Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Undine Kurth (Quedlinburg), Dr. Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD – Drucksachen 16/430, 16/628 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8b (§ 17a Abs. 2 Nr. 6) werden nach dem Wort „Risikobewertung" die Wörter „oder Beurteilung der vorhersehbaren Wirkungen, insbesondere schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Umwelt" eingefügt.

2. In Nummer 17 wird § 28a wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden das Wort „soll" durch das Wort „unterrichtet" ersetzt und das Wort „unterrichten" gestrichen.

   b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

      „(3) Informationen nach Absatz 2 dürfen, soweit

      1. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Vertraulichkeit der Beratung von Behörden hätte oder eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit verursachen würde,

      2. das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die faire Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarrechtlicher Ermittlungen hätte,

      3. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere Urheberrechte, durch die Veröffentlichung verletzt würden oder

      4. durch die Informationen Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 17a Abs. 1 und 2 offenbart würden,

   nicht veröffentlicht werden, es sei denn, die Betroffenen haben zugestimmt oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt. Vor der Entscheidung über die Veröffentlichung sind in den Fällen des

Satzes 1 Nr. 3 oder 4 die Betroffenen anzuhören. Soweit veröffentlichte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis gekennzeichnet sind, hat die zuständige Behörde im Zweifel von der Betroffenheit des Kennzeichnenden auszugehen.“

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Weitergehende Informationsregelungen, insbesondere nach dem Umweltinformationsgesetz, bleiben unberührt.“

Berlin, den 14. Februar 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Der Entwurf der Bundesregierung ist grundsätzlich zu begrüßen, da nun auch der Begriff der „Risikobewertung“ in das Gesetz aufgenommen wird. Jedoch sollte darüber hinaus, wie bereits im Gesetzentwurf der vorigen Regierung vorgesehen, auch die bisherige Formulierung des § 17a Abs. 2 Nr. 6 beibehalten werden, da sich auf dessen Wortlaut bereits die Rechtsprechung bezogen hat (OVG Münster, Beschluss vom 20. Juni 2005, Az: 8 B 940/05) und somit unnötige Unsicherheiten bezüglich deren Auslegung vermieden werden können.

Zu Nummer 2 (§ 28a)

Zu Buchstabe a

Absatz 1 wird geändert, da in der Öffentlichkeit und in den Verbänden die Sorge entstanden ist, dass die neue Regierung die strikte und offensive Informationspolitik der Vorgängerregierung nicht fortsetzen wird. Deshalb wird die zuständige Behörde durch den Änderungsvorschlag nunmehr ohne das Einräumen eines Ermessensspielraums zur Unterrichtung der Öffentlichkeit verpflichtet. Damit wird sichergestellt, dass der Öffentlichkeit in den genannten Fällen des § 26 keine Informationen vorenthalten werden können.

Zu Buchstabe b

In Absatz 3 wird die Vorschrift durch die vorgeschlagenen punktuellen Änderungen des Wortlauts an die Regelungen der §§ 8 und 9 Umweltinformationsgesetz angepasst. So wird dafür gesorgt, dass für die Unterrichtungsverpflichtung von Behörden im Bereich der Gentechnik keine restriktiveren Regelungen als in den übrigen Umweltbereichen getroffen werden. Im Bereich des Absatzes 3 Nr. 4, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, gelten selbstverständlich die Regelungen des § 17a Abs. 1 und 2, was durch dessen Einfügung klargestellt wird.

Zu Buchstabe c

Absatz 5 stellt klar, dass die in anderen Gesetzen, insbesondere dem Umweltinformationsgesetz, getroffenen Informationsregelungen durch die Vorschrift des § 28a nicht berührt werden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333